

Lotterieverordnung (LV)

vom 20.10.2004 (Stand 01.01.2015)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 4, Artikel 13, Artikel 16, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 24, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 Absatz 2 und 4, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 49, Artikel 50 und Artikel 75 des Lotteriesgesetzes vom 4. Mai 1993 (LG)¹⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1 Durchführung von Lotterien, Tombolas und Lottos

1.1 Lotterien für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke (Lotterien nach eidgenössischem Recht)

1.1.1 Verfahren und Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

Art. 1 Grundsatz

¹ Lotterien werden nur bewilligt für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke mit mindestens regionaler Bedeutung.

Art. 2 Bewilligungsbehörde

¹ Eine Lotterie darf nur durchgeführt werden, wenn sie vom Amt für Migration und Personenstand (Abteilung Fonds und Bewilligungen) bewilligt ist.

Art. 3 Verfahren

¹ Das Gesuch für die Ausgabe einer Lotterie muss auf dem amtlichen Formular mit sämtlichen Beilagen bis am 30. September des Jahrs vor dem vorgesehenen Beginn des Losverkaufs bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

² Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

¹⁾ BSG 935.52

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
04-83

Art. 4 *Inhalt der Gesuche*

¹ Das Gesuch hat insbesondere zu enthalten

- a* die erforderlichen Angaben zur Veranstalterin bzw. zum Veranstalter der Lotterie (Name, Sitz, Zweck usw.),
- b* die genaue Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Lotterie verwendet werden soll, unter Angabe der vorgesehenen Finanzierung,
- c* die Plansumme, die Anzahl Lose, den Lospreis sowie den Gesamtwert und die Art der Gewinne,
- d* den vorgesehenen Beginn und die Dauer des Losverkaufs sowie die vorgesehenen Verkaufsgebiete,
- e* den Ort, den Zeitpunkt und die Art der Durchführung der Ziehung,
- f* die Publikationsorgane, in denen das Ergebnis der Ziehung (Ziehungsliste) veröffentlicht wird,
- g* die Bezeichnung der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Lotterie übernehmen, sowie einer allfälligen Verkaufsorganisation.

² Dem Gesuch sind beizulegen

- a* die Statuten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, sofern diese nicht bereits im Besitz der Bewilligungsbehörde sind, sowie die letzte Jahresrechnung,
- b* ein Trefferplan, aus dem die Anzahl, die Art, die Höhe und die Verteilung der Gewinne hervorgeht,
- c* der Vertrag mit einer allfälligen Verkaufsorganisation.

³ Für Lotterien mit einer Plansumme bis zu 10'000 Franken kann die Polizei- und Militärdirektion eine vereinfachte Lösung schaffen und generell auf einzelne Angaben oder Unterlagen verzichten.

Art. 5 *Plansummen*

¹ Die gesamte Plansumme aller in einem Kalenderjahr ausgegebenen Lotterien darf die Beschränkung der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien¹⁾ nicht überschreiten.

¹⁾ BSG 945.3

Art. 6 *Beiträge aus dem Lotterie- oder Sportfonds*

¹ Falls die Voraussetzungen von Artikel 9 ff. LG und dieser Verordnung für die Erteilung einer Lotteriebewilligung vorliegen, die Bewilligung jedoch auf Grund der Beschränkung von Artikel 5 nicht erteilt werden kann, erhalten die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller einen Beitrag aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds.

² Der Beitrag bemisst sich am Reinertrag einer Lotterie mit einer für das Vorhaben angemessenen Plansumme.

³ Pro Jahr können Beiträge von insgesamt maximal drei Millionen Franken bewilligt werden.

Art. 7 *Lotterien mit Warengewinnen*

¹ Der Wert von Warengewinnen bemisst sich nach ihrem Marktpreis. Bestehen Zweifel an der dem Gesuch beigelegten Schätzung, kann die Bewilligungsbehörde auf Kosten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters eine Schätzung durch Sachverständige anordnen.

² Die Abgabe von Warengewinnen in Form von Gutscheinen darf nicht von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Eine angemessene Beschränkung ihrer Gültigkeitsdauer ist hingegen möglich.

³ Bei gemischten Geld- und Warenlotterien hat die Gewinnsumme mindestens 60 Prozent der Plansumme zu betragen.

1.1.2 Durchführung der Lotterien**Art. 8** *Verkaufsorte*

¹ Die Lose einer bewilligten Lotterie dürfen im ganzen Kantonsgebiet verkauft werden.

Art. 9 *Verkauf*

¹ Der Verkauf von Losen darf nicht verknüpft werden mit dem Verkauf von Eintrittskarten und dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen.

Art. 10 *Angaben auf den Losen*

¹ Lose müssen folgende Angaben auf der Aussenseite enthalten: Bezeichnung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, Lospreis, Bezugsort und Einlösefrist der Preise, Bewilligungsvermerk (amtlich bewilligt am »Datum«).

Art. 11 *Ziehung und Publikation*

¹ Über die Ziehung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch die für die richtige Durchführung der Lotterie verantwortliche Person zu unterzeichnen ist.

² Das Protokoll hat die Namen der mitwirkenden Personen, eine Darstellung des Ziehungs Vorgangs sowie die Nummern der Trefferlose und die Angabe der darauf entfallenden Treffer zu enthalten.

³ Das Protokoll ist in der Gemeinde des Ziehungsorts öffentlich aufzulegen.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann das Protokoll verlangen.

Art. 12 *Bezug der Gewinne*

¹ Die Gewinne sind in der Regel innert sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Ziehungsergebnisses zu beziehen.

² Nicht bezogene Gewinne verfallen nach Ablauf der Einlösefrist zu Gunsten des Lotteriezwecks.

Art. 13 *Abrechnung*

¹ Bei Lotterien mit einer bewilligten Plansumme von über 50'000 Franken ist spätestens einen Monat nach Ablauf der Einlösefrist der Gemeindepolizeibehörde eine Abrechnung über das Ergebnis der Lotterie einzureichen.

² Die Abrechnung hat Angaben zu enthalten über

- a* die Zahl der abgesetzten Lose und den Gesamterlös aus dem Losverkauf,
- b* die Unkosten für die Durchführung der Lotterie,
- c* den Wert der bezogenen und der zu Gunsten des Lotteriezwecks verfallenen Gewinne,
- d* den Reinertrag aus der Lotterie,
- e* die Verwendung des Reinertrags.

Art. 14 *Kontrolle*

¹ Den Aufsichtsbehörden sind auf Verlangen während und nach der Durchführung der Lotterie alle zur Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.

1.2 Tombolas und Lottos

1.2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 * *Grundsatz*

¹ Tombolas und Lottos können ohne Bewilligung durchgeführt werden. *

² Die Erträge aus Tombolas und Lottos dürfen nur für gemeinnützige und wohltätige Zwecke eingesetzt werden. *

³ ...

⁴ ...

Art. 16 *Verkauf der Lose und Karten*

¹ Tombolalose und Lottokarten dürfen nur am Anlass verkauft werden. Jeder Vorverkauf ist untersagt.

Art. 17 *Gewinne*

¹ Die Ausrichtung der Gewinne hat am Anlass zu erfolgen.

² Bargeld, Edelmetalle (ausgenommen Goldvreneli sowie Gold- und Silberbarren), in Geld einlösbare Gutscheine sowie lebende Tiere dürfen nicht als Gewinne abgegeben werden.

³ Der Wert der Gewinne bemisst sich nach ihrem Marktpreis.

⁴ Die Abgabe von Warengewinnen in Form von Gutscheinen darf nicht von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Eine angemessene Beschränkung ihrer Gültigkeitsdauer ist hingegen möglich.

1.2.2 Tombolas

Art. 18 *Gleichgestellte Veranstaltungen*

¹ Als Tombola gelten insbesondere auch Zwirbeln, Redlet, Glücksrad.

Art. 19 * ...

Art. 20 *Verkauf*

¹ Der Verkauf von Tombolalosen darf nicht verknüpft werden mit dem Verkauf von Eintrittskarten und dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen.

Art. 21 * ...

Art. 22 * ... *

Art. 23 * ...

1.2.3 Lottos

Art. 24 *Lottokarten*

¹ Die Teilnahme an Lottoveranstaltungen erfolgt über Lottokarten.

1.3 Abgaben

Art. 25 *Abgaben für Lotterien nach eidgenössischem Recht **

¹ Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien nach eidgenössischem Recht haben folgende Abgabe zu leisten: *

Plansumme (CHF)	Abgabe (CHF)
bis 6'000	5 Prozent der Plansumme, abgerundet in Stufen von jeweils fünf Franken
ab 6'000	300
ab 11'000	330
ab 12'000	360
ab 15'000	450
ab 20'000	600
ab 25'000	750
ab 30'000	900
ab 35'000	1'000
ab 50'000	1'250
ab 60'000	1'500
ab 70'000	1'750
ab 80'000	2'000
ab 90'000	2'250
ab 100'000	2'500
ab 120'000	2'750

Plansumme (CHF)	Abgabe (CHF)
ab 150'000	2 Prozent der Plansumme

² Die Plansummen aller für einen bestimmten Zweck bewilligten Lotterien werden für die Bemessung der Abgabe zusammengezählt.

³ Für ganze Durchführungsbewilligungen (Art. 14 LG) wird die Abgabe auf einem Teil der Plansumme erhoben.

⁴ Beschränkte Durchführungsbewilligungen (Art. 15 LG) sind abgabefrei.

Art. 26 *Lotterien der Interkantonalen Landeslotterie*

¹ Die Interkantonale Landeslotterie hat eine jährliche Abgabe von 2,5 Prozent der Plansumme bzw. der im Kanton Bern getätigten Umsätze zu leisten. Ist die Gewinnquote höher als 50 Prozent, beträgt die Abgabe fünf Prozent des Bruttospielertrags.

Art. 27 * ...

Art. 28 *Bezug der Abgaben*

¹ Die Interkantonale Landeslotterie und die Sport-Toto-Gesellschaft überweisen die Abgabe jährlich der Polizei- und Militärdirektion, sobald die Gesellschaftsorgane die Jahresrechnung genehmigt haben.

² Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien nach eidgenössischem Recht haben die Abgabe spätestens 30 Tage nach dem Ende des Losverkaufs oder des Unterhaltungsanlasses der Bewilligungsbehörde zu überweisen. *

³ Die Veranstalterinnen und Veranstalter von ausserkantonalen Lotterien haben die Abgabe spätestens 30 Tage nach dem Ende des Losverkaufs im Kanton Bern der Polizei- und Militärdirektion zu überweisen.

⁴ Bei verspäteten Zahlungen ist ein Verzugszins zu dem für die direkten Kantons- und Gemeindesteuern geltenden Satz zu leisten.

⁵ Er gibt die Kontrolle der Abrechnung, dass die in der Bewilligung veranlagte oder die durch die Inhaberin oder den Inhaber der Bewilligung berechnete Abgabe zu niedrig oder zu hoch ist, erlässt die Bewilligungsbehörde eine besondere Abgabeverfügung.

1.4 Sanktionen

Art. 29

¹ Werden Erträge aus Veranstaltungen, die dem Lotteriegesetz unterstehen, für einen anderen als den in der Bewilligung angegebenen Zweck eingesetzt, so verfügt das Amt für Migration und Personenstand deren bewilligungsgemässe Verwendung oder, wenn dies nicht zweckmässig erscheint, deren Zuführung an den Lotteriefonds.

² Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB¹⁾) bleiben vorbehalten. *

2 Verwendung der dem Kanton zufließenden Erträge aus Lotterien (Lotteriegelder)

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 29a * Grundsatz

¹ Die dem Kanton zufließenden Erträge aus Lotterien und Wetten werden nach Massgabe der Gesetzgebung über Lotterien und Wetten und über die Kulturförderung verwendet.

² Für den Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG²⁾) gelten die Bestimmungen der Kulturförderungsgesetzgebung.

Art. 30 * Anlage und Verwaltung des Lotteriefonds

¹ Die Guthaben des Lotteriefonds werden gemäss dem für den Kanton Bern gültigen Kontokorrentsatz der Berner Kantonalbank verzinst. Weist der Fonds einen negativen Saldo aus, so sind Passivzinsen gemäss dem für den Kanton Bern gültigen Kredit-Kontokorrentsatz der Berner Kantonalbank geschuldet.

² Über die Mittel darf nur mit Doppelunterschrift verfügt werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)³⁾ gelten sinngemäss.

³ Die Geschäftsvorfälle sind auf geeignete Weise aufzuzeichnen. In der Staatsrechnung wird ein Kontokorrent-Konto für den Lotteriefonds geführt.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ BSG 423.11

³⁾ BSG 621.1

Art. 31 *Ausgabenbefugnisse*

¹ Die Polizei- und Militärdirektion beschliesst über Ausgaben aus dem Lotteriefonds nur bis 20'000 Franken. *

² Beiträge über 20'000 Franken werden vom Regierungsrat bewilligt, bei Überschreitung seiner verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse vom Grossen Rat.

³ Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Lotteriegel der beansprucht, ist eine einheitliche Vorlage an den Regierungsrat auszuarbeiten, wenn der Beitrag aus Lotteriegeldern oder die Gesamtausgabe die Direktionskompetenz übersteigt.

⁴ Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bernjurassischen Rats gemäss Artikel 15 und 19 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾. *

Art. 32 * *Verwaltungskosten*

¹ Die Verwaltungskosten des Lotteriefonds werden dem Fonds belastet.

2.2 Grundsätze für die Beitragsgewährung**Art. 33** *Beitragsgesuch*

¹ Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds ist der Verwaltung des Lotteriefonds der Polizei- und Militärdirektion einzureichen. *

² Dem Gesuch sind alle sachdienlichen Unterlagen, mindestens aber ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizulegen. Es ist anzugeben, an welche Stellen ebenfalls Beitragsgesuche gerichtet wurden.

³ Die zuständige Amtsstelle trifft die notwendigen Abklärungen und holt gegebenenfalls Mitberichte von Fachstellen ein. Sie kann weitere Unterlagen wie Statuten, Jahresrechnungen, Pläne, Verträge usw. verlangen.

Art. 34 *Nachträgliche Gesuche*

¹ Auf Gesuche, die gestellt werden, nachdem das zu unterstützende Vorhaben bereits in Angriff genommen worden ist, wird grundsätzlich nicht eingetreten. Artikel 28 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV)²⁾ bleibt vorbehalten.

¹⁾ BSG 102.1

²⁾ BSG 426.411

Art. 35 *Grundsätze für Beiträge aus dem Lotteriefonds*

¹ Mittel aus dem Lotteriefonds werden in erster Linie für Vorhaben mit bleibendem Wert eingesetzt.

² Veranstaltungen können nur ausnahmsweise unterstützt werden und nur, wenn sie von überregionaler oder kantonaler Bedeutung sind und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.

³ Starthilfebeiträge sind möglich, wenn die Fortführung des Vorhabens gesichert ist.

⁴ Der Beitragssatz beträgt in der Regel maximal 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bei Vorhaben von kantonaler Bedeutung kann der Beitragssatz erhöht werden.

⁵ Eine Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Zusicherung. Die Verwaltung des Lotteriefonds kann die Frist auf Gesuch hin verlängern.

⁶ Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

⁷ Es werden in der Regel keine Beiträge aus dem Lotteriefonds gesprochen, wenn ein Vorhaben in den Genuss von Mitteln aus dem Sportfonds oder dem Kulturförderungsfonds gelangt. *

Art. 36 *Beiträge für Bauten und Anlagen*

¹ Beiträge für Bauten und Anlagen werden in der Regel gestützt auf den Kostenvoranschlag, der als Limite gilt, zugesichert.

² Nach Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Amtsstelle oder der in der Beitragszusicherung genannten Fachstelle die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Die definitive Festlegung des Beitrags erfolgt durch die zuständige Direktion gestützt auf die Bauabrechnung und allfällige weitere Abklärungen.

³ Der Beitrag kann nach Massgabe des Baufortschritts in Tranchen ausgerichtet werden. In diesem Fall ist eine genügend hohe Summe bis zur Schlussabrechnung zurückzubehalten.

Art. 37 *Auszahlung der Beiträge*

¹ Die Beiträge werden nach Erfüllung allfälliger Bedingungen ausbezahlt.

² Bei Beiträgen aus dem Lotteriefonds in den Bereichen des Heimatschutzes bzw. der Musikvereine erfolgt die Auszahlung der durch die finanzkompetente Behörde auf Gesuch hin beschlossenen Kredite durch den Berner Heimatschutz bzw. durch den Bernischen Kantonal-Musikverband. Die Verwaltung des Lotteriefonds überweist diesen Organisationen den entsprechenden Gesamtbeitrag.

³ Die Polizei- und Militärdirektion kann auch in anderen Bereichen mit Organisationen im Sinne von Absatz 2 zusammenarbeiten.

Art. 38 *Kontrolle*

¹ Der Bernjurassische Rat verfügt in denjenigen Fällen, in denen er einen Beitrag bewilligt hat, über dieselben Befugnisse.

² Sie kann die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen verlangen und Einsicht in die Bücher nehmen. Dieselbe Befugnis steht der Finanzkontrolle zu.

³ Der Bernjurassische Rat verfügt in denjenigen Fällen, in denen er einen Beitrag bewilligt hat, über dieselben Befugnisse. *

Art. 39 *Rückerstattung von Beiträgen*

¹ Bei Zweckentfremdung von Anlagen oder anderer missbräuchlicher Verwendung von Beiträgen besteht eine Rückerstattungspflicht gemäss Artikel 44 des Lotteriegesetzes¹⁾.

² Die Rückerstattungspflicht verjährt nach fünf Jahren.

2.2.1 Beitragsgewährung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit *

Art. 39a * *Projekte in Entwicklungsländern*

¹ Der Kanton Bern unterstützt die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen in Entwicklungsländern mit Beiträgen aus dem Lotteriefonds.

² Unterstützt werden können Projekte, die

- a* der materiellen Bedürfnissicherung im Bereich der Nahrungsmittelproduktion und Nahrungsmittelversorgung, der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Gesundheitsversorgung oder
- b* der immateriellen Bedürfnissicherung in den Bereichen der Ausbildung und der Erwerbsarbeit dienen.

¹⁾ BSG 935.52

³ Die Projekte sollen unter Berücksichtigung der örtlichen und natürlichen Gegebenheiten Hilfe zur Selbsthilfe gewähren und sukzessive selbsttragend bzw. in ihrer Finanzierung autonom werden. Dabei sind die Zielgruppen von der Planung bis zur Durchführung einzubinden.

⁴ Bei Bauvorhaben darf das zu verwendende Grundstück nicht in Privatbesitz sein.

Art. 39b * *Anforderungen an die gesuchstellenden Organisationen*

¹ Beiträge können gewährt werden an gemeinnützige oder wohltätige Organisationen mit Sitz im Kanton Bern, welche

- a von der Schweizerischen Zertifizierungsstelle für gemeinnützige, Spendensammelnde Organisationen zertifiziert sind,
- b über das Gütesiegel Ehrenkodex der Schweizerischen Evangelischen Allianz verfügen oder
- c eine finanzielle Projektunterstützung der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit belegen können.

² Die Organisationen sind eigenständig und aktiv in die Realisierung des Projekts involviert und haben eine konfessionell neutrale Umsetzung, auch durch allfällig beigezogene Partnerorganisationen, zu gewährleisten.

Art. 39c * *Gesuchseinreichung und Dauer*

¹ Die Eingabe der Gesuche muss bis Ende Februar erfolgen. Gesuche werden einmal jährlich geprüft und dem finanzkompetenten Organ zum Beschluss unterbreitet.

² Die Projekte sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren umzusetzen.

Art. 39d * *Kosten und Beitragshöhe*

¹ Anrechenbar sind die im Entwicklungsland anfallenden direkten Projektkosten. In der Schweiz anfallende Koordinations- und Betriebsaufwände werden nicht angerechnet.

² Der Beitragssatz beträgt maximal 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Pro gesuchstellende Organisation können pro Jahr höchstens zwei Gesuche berücksichtigt werden, wobei eine maximale Beitragshöhe von insgesamt 250'000 Franken nicht überschritten werden darf.

³ Übersteigt die Gesamtsumme aller bewilligungsfähigen Beitragsgesuche in einem Jahr den Betrag von vier Millionen Franken, werden die einzelnen Beiträge proportional gekürzt. Vorbehalten bleiben weitere Kürzungen, falls der Bestand des Lotteriefonds eine Unterstützung im Rahmen der vorstehenden Grundsätze nicht zulässt.

Art. 39e * Aus- und Rückzahlung

¹ Nach Beschlussfassung werden der gesuchstellenden Organisation 80 Prozent des gewährten Beitrags ausbezahlt. Die Gesuchstellerin hat durch Verwendung eines Formulars einen jährlichen Zwischenbericht sowie einen Schlussbericht einzureichen.

² Nach Abschluss des Projekts werden bei Einhaltung der Bedingungen die restlichen 20 Prozent des Beitrags ausbezahlt. Bei Kostenunterschreitungen gegenüber dem Budget wird der Restbeitrag entsprechend gekürzt.

³ Nicht verwendete Beiträge können nicht auf andere Projekte übertragen werden und sind dem Lotteriefonds zurückzuerstatten.

Art. 40 * ...

2.3 Wiederkehrende Beiträge *

Art. 40a *

¹ Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds gemäss Artikel 48a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993¹⁾ können ausgerichtet werden, wenn folgende Kriterien alle erfüllt sind:

- a* Die Organisation hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und erfüllt keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen.
- b* Der Hauptzweck der Organisation ist der Schutz und die Erhaltung eines Baudenkmals, welches im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter als von nationaler Bedeutung eingestuft ist.
- c* Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Anlagen muss gewährleistet sein.

² Beiträge werden gewährt an die Kosten der Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, soweit die finanzielle Notwendigkeit ausgewiesen ist.

¹⁾ BSG 935.52

3 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 41 *Hängige Gesuche*

¹ Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt.

Art. 42 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Lotterieverordnung vom 26. Januar 1994 wird aufgehoben.

Art. 43 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 29.10.2014 *

Art. T1-1 *

¹ Auf Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Egger-Jenzer
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
20.10.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	04-83
02.11.2005	01.01.2006	Art. 31 Abs. 4	eingefügt	05-130
02.11.2005	01.01.2006	Art. 38 Abs. 3	eingefügt	05-130
02.11.2005	01.01.2007	Titel 2.3	eingefügt	06-9
02.11.2005	01.01.2007	Art. 40a	eingefügt	06-9
26.04.2006	01.01.2007	Art. 29 Abs. 2	geändert	06-54
17.10.2007	01.01.2008	Art. 15 Abs. 1	geändert	07-107
17.10.2007	01.01.2008	Art. 15 Abs. 2	geändert	07-107
17.10.2007	01.01.2008	Art. 22	Titel geändert	07-107
14.10.2009	01.01.2010	Art. 15	geändert	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 19	aufgehoben	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 21	aufgehoben	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 22	aufgehoben	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 23	aufgehoben	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 25	Titel geändert	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 25 Abs. 1	geändert	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 27	aufgehoben	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 28 Abs. 2	geändert	09-119
07.11.2012	01.01.2013	Art. 29a	eingefügt	12-105
07.11.2012	01.01.2013	Art. 30	geändert	12-105
07.11.2012	01.01.2013	Art. 31 Abs. 1	geändert	12-105
07.11.2012	01.01.2013	Art. 32	geändert	12-105
07.11.2012	01.01.2013	Art. 33 Abs. 1	geändert	12-105
07.11.2012	01.01.2013	Art. 40	aufgehoben	12-105
13.11.2013	01.01.2014	Art. 35 Abs. 7	eingefügt	13-103
29.10.2014	01.01.2015	Titel 2.2.1	eingefügt	14-108
29.10.2014	01.01.2015	Art. 39a	eingefügt	14-108
29.10.2014	01.01.2015	Art. 39b	eingefügt	14-108
29.10.2014	01.01.2015	Art. 39c	eingefügt	14-108
29.10.2014	01.01.2015	Art. 39d	eingefügt	14-108
29.10.2014	01.01.2015	Art. 39e	eingefügt	14-108
29.10.2014	01.01.2015	Titel T1	eingefügt	14-108
29.10.2014	01.01.2015	Art. T1-1	eingefügt	14-108

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	20.10.2004	01.01.2005	Erstfassung	04-83
Art. 15	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-119
Art. 15 Abs. 1	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-107
Art. 15 Abs. 2	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-107
Art. 19	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-119
Art. 21	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-119
Art. 22	17.10.2007	01.01.2008	Titel geändert	07-107
Art. 22	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-119
Art. 23	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-119
Art. 25	14.10.2009	01.01.2010	Titel geändert	09-119
Art. 25 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-119
Art. 27	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-119
Art. 28 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-119
Art. 29 Abs. 2	26.04.2006	01.01.2007	geändert	06-54
Art. 29a	07.11.2012	01.01.2013	eingefügt	12-105
Art. 30	07.11.2012	01.01.2013	geändert	12-105
Art. 31 Abs. 1	07.11.2012	01.01.2013	geändert	12-105
Art. 31 Abs. 4	02.11.2005	01.01.2006	eingefügt	05-130
Art. 32	07.11.2012	01.01.2013	geändert	12-105
Art. 33 Abs. 1	07.11.2012	01.01.2013	geändert	12-105
Art. 35 Abs. 7	13.11.2013	01.01.2014	eingefügt	13-103
Art. 38 Abs. 3	02.11.2005	01.01.2006	eingefügt	05-130
Titel 2.2.1	29.10.2014	01.01.2015	eingefügt	14-108
Art. 39a	29.10.2014	01.01.2015	eingefügt	14-108
Art. 39b	29.10.2014	01.01.2015	eingefügt	14-108
Art. 39c	29.10.2014	01.01.2015	eingefügt	14-108
Art. 39d	29.10.2014	01.01.2015	eingefügt	14-108
Art. 39e	29.10.2014	01.01.2015	eingefügt	14-108
Art. 40	07.11.2012	01.01.2013	aufgehoben	12-105
Titel 2.3	02.11.2005	01.01.2007	eingefügt	06-9
Art. 40a	02.11.2005	01.01.2007	eingefügt	06-9
Titel T1	29.10.2014	01.01.2015	eingefügt	14-108
Art. T1-1	29.10.2014	01.01.2015	eingefügt	14-108